



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1988

Nr. 1237

ZUCHWIL : Gestaltungsplan "Mürgelistrasse" / Genehmigung

---

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Mürgelistrasse", im Massstab 1:500, und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung eines Einkaufszentrums im Bereich der Martinshof-Kreuzung. Neben einem viergeschossigen Eckbau mit Wohnungen, wird der eingeschossige Ladenraum festgelegt. Weiter wird die Zufahrt zur unterirdischen Autoeinstellhalle sowie die Aussenraumgestaltung aufgezeigt. Das Dach des eingeschossigen Ladenbaues soll zum grössten Teil begrünt werden. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde im Hinblick auf das neu zu erwartende Verkehrsaufkommen im Bereich der Martinshof-Kreuzung ein Verkehrsgutachten eines neutralen Verkehrsingenieurbüros verlangt. Mit Hilfe des eingereichten Gutachtens konnte nun sichergestellt werden, dass der zusätzliche Mehrverkehr nicht zu einer Ueberlastung des Knotens führen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. Oktober 1987. Innert nützlicher Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche nach einer geringfügigen Aenderung

der Sonderbauvorschriften gegenstandslos bzw. aufgrund der fehlenden Legitimation abgewiesen wurden. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften am 14. Januar 1988.

**Formell** ist zur Durchführung des Verfahrens folgendes zu bemerken:

Im Anschluss an die öffentliche Auflage, während welcher zwei Einsprachen eingereicht wurden, verweigerte der Gemeinderat mit seinem Entscheid vom 16. November 1987 die Genehmigung des Gestaltungsplanes. Die eingereichten Einsprachen wurden als gegenstandslos abgeschrieben. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1987 wandte sich die Firma G.Conti AG an den Gemeinderat und stellte ein Gesuch um Wiedererwägung. Gleichzeitig erhob sie vorsorglich Beschwerde beim Regierungsrat. Das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren wurde in der Folge bis zum Entscheid des Gemeinderates über das Wiedererwägungsgesuch sistiert.

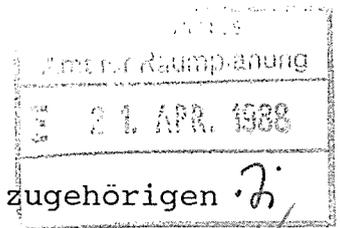
Am 14. Januar 1988 genehmigte schliesslich der Gemeinderat den Gestaltungsplan doch. Gleichzeitig behandelte er auch die früher als gegenstandslos abgeschriebenen Einsprachen. Infolge fehlender Legitimation wies er die eine Einsprache ab. Die andere Einsprache wurde nach einer Abänderung der Sonderbauvorschriften gegenstandslos. Die Einsprecher führten keine Beschwerde beim Regierungsrat.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans wird auch die vorsorglich erhobene Beschwerde der Firma G.Conti AG gegenstandslos und kann von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden.

**Materiell** sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird

**beschlossen:**



1. Der Gestaltungsplan "Mürgelistrasse" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil werden genehmigt.
2. Die am 29.12.1987 sistierte Beschwerde der Firma G.Conti AG v.d. Dr. W. Salzmann, Solothurn, wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Kosten werden keine erhoben.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	Kto. 2020-435.00
	Fr. 323.--	Verrechnung im KK
	=====	111.37
	(Staatskanzlei Nr. 98 ) KK	

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. R. R. R.*

**Geht an:**

Bau-Departement (3), Je/Bi/ra  
Departementessekretär (Nr. 87/220)  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften  
Tiefbauamt (2)  
Amtschreiberei Wasseramt, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Ammannamt der EG, 4528 Zuchwil, mit 4 gen. Plänen/Vorschriften  
(folgt später)  
Verrechnung im KK/EINSCHREIBEN  
Baukommission der EG, 4528 Zuchwil  
Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil  
Architekturbüro H.R.Bader, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn  
Dr. W. Salzmann, Fürsprech, Sandmattstr. 2, 4500 Solothurn (2)  
EINSCHREIBEN

**Amtsblatt Publikation:**

Zuchwil: Genehmigung: Gestaltungsplan "Mürgelistrasse".